

ihren Schulwegen und bei sonstigem Aufenthalte auf öffentlichen Plätzen und Wegen nicht fehlen zu lassen. Außerdem glauben genannte Behörden aber auch an Alle, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung den erwähnten Ungehörigkeiten der Schuljugend steuern zu wollen gemeint sind, die öffentliche Bitte richten zu sollen, bei Vorfällen der bezeichneten Art dem einschreitenden Executivpersonale in Erfüllung seiner Pflicht nicht hinderlich, vielmehr, wo nöthig, beihilflich zu sein, insbesondere dann aber, wenn Executivbeamte am Orte des Vorganges nicht anwesend sein sollten, selbst durch Zusprache und Aufforderung gegen die tobenden Knaben einzuschreiten und, wenn irgend möglich, ihre Personenidentität festzustellen und an geeigneter Stelle zur Kenntniß zu bringen, damit wegen der nothwendigen Abndung (§ 366 sub 10 des N.-St.-Gesetz.) das Weitere verfügt werden kann. Bef. v. 13. Juli 1868. (In Gemeinschaft mit der Schul-Inspection.)

46) **Reg. Regulativ über Benutzung öffentlichen Stadtraumes zu Privat Zwecken vom 31. Juli 1869** (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath erlassen).

Ueber die Benutzung öffentlichen Stadtraumes zu Privat Zwecken ist im Einverständnisse des Stadtverordneten-Collegiums und unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde Folgendes bestimmt worden:

§ 1. Wer öffentlichen Stadtraum an Plätzen, Straßen, Wegen u. s. w. vorübergehend zu besonderen Zwecken, namentlich zur Ausstellung, beziehentlich Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen beabsichtigt, hat hierzu, insoweit die Unterhaltung jenes Areals der Stadtgemeinde obliegt, die Genehmigung bei dem Stadtrath nachzusuchen, welcher dieselbe nach zuvor erfolgter Vereinbarung mit der K. Polizei-Direction unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilen kann.

§ 2. Dafern dem Gesuche Hindernisse nicht entgegenstehen, erfolgt die Genehmigung gegen eine von dem Ansuchenden zu entrichtende Entschädigung für Platzbenutzung. In Fällen jedoch, wo die Wiederbeseitigung der Platzbenutzung als unabweislich sich darstellt, ist der Stadtrath und beziehentlich selbst die K. Polizei-Direction befugt, die Platzbenutzungsgenehmigung wieder zurückzuziehen und die Räumung zu veranstalten.

§ 3. Die Entschädigung für Platzbenutzung ist zu gewähren durch einen wöchentlichen Pachtzins von zehn Pfennigen für einen Quadratmeter ungepflasterten Weges, oder Platzes, fünfzehn Pfennigen für einen Quadratmeter gepflasterten Straßen- oder Platzraums.

Die Raumgewährung zur Aufstellung von Schau-buden und dergl. bleibt hiervon ausgeschlossen und jedesmaliger besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 4. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Platzzinses beginnt mit der Woche, in deren Laufe der Raum zu dem besonderen Benutzungszwecke angewiesen oder belegt, und endigt mit der Woche, innerhalb welcher die Wiederräumung und vollständige Reinigung des Raumes bewirkt worden ist.

§ 5. Die Anweisung des Raumes nach der bewilligten Länge und Breite erfolgt durch einen Beamten des Stadtbauamts und hat der Platznutzer

sich streng innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen zu halten. In Gemäßheit dieser Anweisung wird die Quadratellen- (jetzt Quadratmeter-) Zahl berechnet, nach welcher der Platzzins zu entrichten ist. Grenz der Nutzungsraum an ein dem Platznutzer eigenthümlich zugehöriges Grundstück an, so wird bei der Quadratellen- (jetzt Quadratmeter-) Ausmittelung der Trottoir- und Anpflasterungs-Raum außer Berechnung gelassen. Es sind jedoch Bauenden, deren Grundstücke an gepflasterten Straßen oder Plätzen liegen, Platzzinsen für einen Streifen Frontlänge von einer Elle (jetzt $\frac{1}{2}$ Meter) Breite bei 15elliger (jetzt $8\frac{1}{2}$ Meter) oder geringerer Straßenbreite und von zwei Ellen (= 1,133 Meter) Breite bei größerer Straßenbreite, vom Schnittgerinne ab gemessen, nicht zu berechnen.

§ 6. Der Platznutzer hat, dafern er nicht davon dispensirt wird, den Raum einzuplanken. Innerhalb desselben können Arbeitsblütten oder Kalkbuden aufgestellt, oder sonstige Vorkehrungen getroffen werden, welche der Benutzungszweck erheischt. Der Platznutzer hat sich jedoch außer dem Falle der Baugerüst- oder Werkbuden-Aufstellung jeder Aufreißung des Platzes und Aufgrabung des Bodens, sowie jeder Verletzung der (besonders abzudeckenden) Mundsteine zu enthalten. Die Wiederherstellung des durch den Bau innerhalb und außerhalb der Verplankung beschädigten Straßenkörpers erfolgt für Rechnung des Platznutzers durch das Stadtbauamt, an welches deshalb 2 Tage vor Abräumung und Reinigung des Platzes Anzeige zu erstatten ist. Macht sich wegen Einplankung des Raumes oder sonst eine besondere nächtliche Beleuchtung nothwendig, so hat der Platznutzer die diesfallsigen Kosten der Beleuchtungsanstalt zu vergüten, welche das Maas dieser Beleuchtung, jedoch unbeschadet etwaiger Cognition der Königlichen Polizei-Direction sowohl hierüber, als über die Modalität der Verplankung, bestimmt. Im Uebrigen hat der Platznutzer allen den besonderen Vorschriften nachzukommen, welche hinsichtlich der Freihaltung der öffentlichen Passage vor den Bauplätzen und der Gerüstaufstellung in der zur Zeit noch giltigen, sowie in der neu zu erlassenden Bauordnung für die K. Residenz- und Hauptstadt Dresden gegeben sind, beziehentlich künftig gegeben werden.

Wünscht der Platznutzer eine Verlängerung des concedirten Benutzungsbefugnisses zu erlangen, so hat er deshalb rechtzeitig bei dem Stadtrath nachzusuchen.

§ 7. Das Gesuch um Platzüberlassung ist unter genauer Angabe der Benutzungsdauer und örtlicher Bezeichnung des beanspruchten Raumes schriftlich beim Stadtrath anzubringen. Die Benutzung und beziehentlich Verplankung des Raumes darf erst nach Behändigung der Platzzinsrechnung (vergl. § 9) erfolgen.

§ 8. Ueberschreitung des bewilligten Nutzungsraumes und der nachgelassenen, beziehentlich rechtzeitig verlängerten Benutzungszeit, Annahmung eines solchen ohne vorhergegangene Genehmigung ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu Zehn Thalern (30 Mark) nach sich. Unbeschadet dieser Strafe hat der Platznutzer diejenigen Kosten zu erstatten, welche bei eigenmächtigen Ueberschreitungen des bewilligten Nutzungsraumes oder der Nutzungszeit die Räumung des Platzes durch das Stadtbauamt verursacht hat.

§ 9. Die Bezahlung des Platzzinses und der am Schluß von § 8 gedachten Kosten erfolgt auf Grund einer dem Platznutzer Seiten des Stadtbauamts zuzustellenden Rechnung, und sind diese Ableistungen,